

Antrag

auf Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft in die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach Kanzleisitzverlegung
(§ 59m Abs. 3 i. V. m. 27 Abs. 3 BRAO)

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Abt. Zulassung
Glacisstraße 6
01099 Dresden



Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

- Anlagen:**
- aktueller Auszug aus dem Handels- bzw. Partnerschaftsregister
- 1 aktueller Versicherungsnachweis (kein Versicherungsschein)

I. Berufsausübungsgesellschaft

Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen

Antragsteller (vollständige Bezeichnung/Name der Gesellschaft):	
Sitz der Gesellschaft (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	Telefon:
	Telefax:
	E-mail:
Bisheriger Sitz der Gesellschaft (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Rechtsform	Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Gesellschaft nach deutschem Recht <input type="checkbox"/> Europäische Gesellschaft (SE) <input type="checkbox"/> Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums
Registernummer / Gericht bzw. Behörde	Ländername: <input type="checkbox"/> Gesellschaft nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (§ 207a). Ländername:
Ansprechpartner (Name, Vorname, Geburtsdatum)	

Die Gesellschaft ist **Mitglied der Rechtsanwaltskammer** _____ und beantragt gem. § 59m BRAO, als Folge der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Hinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung an andere öffentliche Stellen kann erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der RAK erforderlich ist, z.B. an das Rechtsanwaltsversorgungswerk.

II. Zweigstellen/weitere Kanzleien

Für die Einrichtung einer Zweigstelle/weiteren Kanzlei erhebt die Rechtsanwaltskammer Sachsen jeweils gem. § 1 Abs. 3 GebO RAK Sachsen nach erfolgter Zulassung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro.

1	<input type="checkbox"/> Zweigstelle		<input type="checkbox"/> weitere Kanzlei	
	Anschrift (Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
	Telefon	Telefax	E-Mail	

2	<input type="checkbox"/> Zweigstelle		<input type="checkbox"/> weitere Kanzlei	
	Anschrift (Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
	Telefon	Telefax	E-Mail	

3	<input type="checkbox"/> Zweigstelle		<input type="checkbox"/> weitere Kanzlei	
	Anschrift (Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
	Telefon	Telefax	E-Mail	

III. Berufshaftpflichtversicherung

Ich unterhalte eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zu der	
Police-Nr.:	-----
bei der	-----

Bitte beachten Sie das Merkblatt auf Seite 4 der Antragsunterlagen.

IV. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Zulassung in Höhe von **170,00 EUR** bei Wechsel aus einem anderen Kammerbezirk (§ 1 Abs. 4 GebO Rechtsanwaltskammer Sachsen)

- wurde per Überweisung (Nachweis der Einzahlung liegt bei) auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der UniCreditbank Dresden
IBAN: DE41 850 200 86 000 24 25 505, SWIFT (BIG): HY VE DE MM 496 gezahlt.

Hinweis: Die Gebühr wird fällig mit Antragstellung. Sollte der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung zurückgenommen werden, werden 50% der Gebühr erstattet (§ 1 Abs. 9 GebO RAK Sachsen).

Uns ist bekannt, dass unsere Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Der Inhalt des Antrages sowie der dem Antrag beigefügten Anlagen ist uns bekannt. Der Unterzeichner / die Unterzeichnerin versichert, dass die Angaben im Antrag zutreffend sind.

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Berufshaftpflichtversicherung

Niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

Gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Die **Mindestversicherungssumme** beträgt **250.000 Euro für jeden Versicherungsfall** (§ 51 Abs. 4 S. 1 BRAO). Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden (§ 51 Abs. 4 S. 2 BRAO).

Die Zulassungsurkunde darf dem Bewerber oder der Bewerberin erst ausgehändigt werden, wenn diese/r den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BRAO). Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden **Bestätigung des Versicherers** zu erbringen. Diese wird vom Versicherer zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer ausgestellt. Die Vorlage eines Versicherungsscheins genügt hingegen nicht. Bei Vorlage einer **vorläufigen Deckungszusage** ist spätestens im Zeitpunkt des Fristablaufs derselben das **Fortbestehen des Versicherungsschutzes durch eine entsprechende Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen.

Da gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO jeder Rechtsanwalt die sich aus „seiner Berufstätigkeit“ ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern hat, muss jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt eine **eigene Versicherungspolice** haben. **Angestellte Rechtsanwälte**, die über den Arbeitgeber versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber verfügen, sind verpflichtet, darüber hinaus eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die auch die mit der Berufsausübung außerhalb des Angestelltenverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist vom Gesetzgeber generell an den Unterhalt einer persönlichen Berufshaftpflichtversicherung geknüpft, unabhängig davon, ob der Beruf als Einzelanwalt, angestellter Rechtsanwalt, freier Mitarbeiter, in Bürogemeinschaft oder in einer Berufsausübungsgesellschaft ausgeübt wird.

Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Rechtsanwaltskammer den **Beginn und die Beendigung** oder Kündigung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, **unverzüglich mitzuteilen** (§ 51 Abs. 6 S. 1 BRAO).

Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 59b BRAO

Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten (§ 59n Abs. 1 BRAO). Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben (§ 59n Abs. 2 BRAO). Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes (§ 59n Abs. 3 BRAO). Die **Mindestversicherungssumme** ist in **§ 59o BRAO** geregelt. Der Gesetzgeber unterscheidet danach, ob in einer Berufsausübungsgesellschaft eine Haftungsbeschränkung besteht oder ob die Gesellschafter uneingeschränkt persönlich haften (siehe Grafik unten).

Für die Annahme einer Berufsausübungsgesellschaft kommt es allein darauf an, ob aufgrund der Außendarstellung für die rechtsuchenden Bürger eine gemeinschaftliche Berufsausübung erkennbar ist. Nicht entscheidend ist, was sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt oder im Innenverhältnis geregelt ist. Liegt nach den Rechtsscheingrundsätzen eine **Scheinsozietät** vor, hat sich diese entsprechend zu versichern. Der Begriff des Gesellschafters in §§ 59n, 59o BRAO umfasst auch die sogenannten Scheingesellschafter.

Berufsausübungsgesellschaft	Mindestversicherungssumme	Vorschrift
≤ 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	1 Mio. Euro	§ 59o Abs. 2 BRAO
> 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	2,5 Mio. Euro	§ 59o Abs. 1 BRAO
ohne Haftungsbeschränkung	500.000 Euro	§ 59o Abs. 3 BRAO

Sollte die Anzahl der Berufsangehörigen in der Berufsausübungsgesellschaft auf **mehr als 10 Personen** ansteigen, ist die Mindestversicherungssumme anzupassen, da anderenfalls die persönliche Haftung für Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans eintritt, § 59n Abs. 3 BRAO. Die **einfache Partnerschaftsgesellschaft** unterfällt nicht § 59o Abs. 1 BRAO, weil dort die Haftung nicht bei allen natürlichen Personen, sondern nur bei den jeweils handelnden Berufsträgern beschränkt ist. Für die Partnerschaftsgesellschaft gilt damit § 59o Abs. 3 BRAO.